

## Berichtsvorlage

Nr.: V 24/0046-01

öffentlich

Datum: 06.02.2024

### Amt 11- Personal- und Organisationsamt

Auskunft erteilt: Herr Preißner, Tel. 1137

#### Beratungsfolge:

<u>Gremium:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Status:</u>	<u>Zuständigkeit:</u>
Rat der Stadt	29.02.2024	Ö	Kenntnisnahme

### Nebeneinnahmen des Oberbürgermeisters

#### Vorlage der Aufstellung nach § 53 LBG NRW

#### Behandlungsvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Aufstellung zur Kenntnis

#### Begründung / Sachverhalt / Bericht:

Nach § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) ist die Aufstellung nach § 53 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bezüglich der Nebeneinnahmen des Oberbürgermeisters dem Rat der Stadt bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Die nachfolgende Aufstellung betrifft das Rechnungsjahr 2023:

Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zugeordnet sind	Betrag
FEM GmbH / Aufsichtsrat	1.200,00 €
RWW mbH / Aufsichtsrat	7.311,48 €
Medi GmbH / Aufsichtsrat	900,00 €
BHM GmbH / Aufsichtsrat	1.100,00 €
MST GmbH / Aufsichtsrat	500,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>11.011,48 €</b>

<b>Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zugeordnet sind</b>	<b>Betrag</b>
<b>RWE AG</b> / Beirat	2.200,00 €
<b>Westenergie AG</b> / Regionalbeirat Rhein Ruhr	3.200,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>5.400,00 €</b>

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den gesetzlichen Abführungspflichten (§ 58 LBG NRW, § 13 Nebentätigkeitsverordnung NtV NRW). Dementsprechend habe ich die Einkünfte aus Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, in vollem Umfang abgeführt.

Für die Einkünfte aus Gremientätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zuzuordnen sind (Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst), besteht eine Abführungspflicht lt. § 13 NtV nur insoweit, als die jeweils gültige Höchstgrenze (im Jahr 2023 in Höhe von 11.126,27 €) überschritten würde. Dies war nicht der Fall. Die Abführung der Nebeneinnahmen aus dem Beirat der RWE AG und aus dem Regionalbeirat Rhein Ruhr der Westenergie AG werden daher nicht an die Stadt Mülheim an der Ruhr abgeführt. Die Nebeneinnahmen werden von mir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben versteuert.

Marc Buchholz